

FRAU BUNDESMINISTER
DR. MARILIES FLEMMING
Z. 70 0502/82-Pr.2/87

5. August 1987
1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 75 56 86

582/AB

1987 -08- 05
zu 524/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Buchner, Blau-Meissner und Kollegen vom 5. Juni 1987, Nr. 524/J, betreffend Vollzug des Sonderabfallgesetzes beehebe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1, 2 und 3:

Vorerst wäre grundsätzlich auf die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Jänner 1984 über die Nachweispflicht für Sonderabfälle (Sonderabfallnachweisverordnung) BGBI. Nr. 53/1984 gemäß §§ 17 und 20 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes, BGBI. Nr. 186/1983, hinzuweisen.

Diese Verordnung regelt die Nachweis- und Aufzeichnungspflicht für Sonderabfälle.

Die gemäß der Sonderabfallnachweisverordnung eingeführte Aufzeichnungspflicht trifft alle Sonderabfallbesitzer und zwar für besonders überwachungsbedürftige und sonstige Sonderabfälle, wobei bei der fortlaufenden Aufzeichnung von (gefährlichen) besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen die sogenannten Begleitscheine zu verwenden sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Abfassung des Sonderabfallgesetzes die folgenden Prinzipien maßgeblich waren:

- 2 -

o Vorbeugeprinzip:

Dem Entstehen neuer Umweltprobleme durch unkontrollierte und unkontrollierbare Entsorgung von Sonderabfällen soll vorgebeugt werden.

o Nachweispflicht:

Ein geschlossenes und kontrollierbares System von Nachweisen muß die Überprüfung der schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen ermöglichen.

o Ablieferungspflicht:

Gefährliche Sonderabfälle müssen an eigens dafür geeignete Entsorgungsanlagen abgeliefert werden.

o Beseitigungspflicht:

Eine zeitgerechte Beseitigung von Sonderabfällen soll verhindern, daß diese kommenden Generationen als Hypothek hinterlassen werden.

Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Einführung des Aufzeichnungs- und Nachweissystems in erster Linie der Kontrolle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beseitigung von Sonderabfällen dient.

Darüberhinaus ermöglicht der Einsatz der Datenverarbeitung eine effiziente Fortschreibung des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes der Rahmenplanung hinsichtlich der in Österreich erforderlichen Behandlungsanlagen und ist eine wesentliche Voraussetzung für die in Aussicht genommenen Exportgenehmigungen für Sonderabfälle.

Zusammenfassend ist daher zu bemerken, daß bis zur vollen Implementierung des Sonderabfall-EDV-Datenverbundes die dem jeweils zuständigen Landeshauptmann übermittelten Nachweise Kontrollzwecken dienen. Mit Vollbetrieb des EDV-Datenverbundes wird es zukünftig auch möglich sein, beliebige Auswertungen durchzuführen und derart auch Mengendarstellungen hinsichtlich des Anfalls von überwachungsbedürf-

- 3 -

tigen Sonderabfällen je Schlüsselnummer der ÖNORM S 2101 bzw. nach politischen Bezirken differenziert angeben zu können.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung informiert, daß der Standort Holzmitte neben anderen Standorten auf seine Tauglichkeit mit Schwerpunkt Geologie und Hydrogeologie untersucht werden soll.

Da das jeweilige Bundesland über die entsprechenden Hintergrund- und Detailinformationen hinsichtlich regionaler Verhältnisse und raumordnungsspezifischer Fragen verfügt, erscheint die Vorgangsweise korrekt.

Zu 5:

Die Kompetenzen auf dem Gebiet der Planung und Errichtung von Sonderabfalldeponien und -beseitigungsanlagen sind auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt.

Der Bund hat nach der derzeitigen Verfassungslage die Möglichkeit, generelle Anforderungen an Standorte festzusetzen und in Frage kommende Gebiete allgemein zu umschreiben.

Im Rahmen seiner Kompetenzen ist der Bund für die Genehmigung von Sonderabfalldeponien und -beseitigungsanlagen nach gewerbe-, wasser-, berg- und energierechtlichen Bestimmungen oder nach dem DKEG zuständig.

Gemäß § 14 des Sonderabfallgesetzes bedürfen Sonderabfallanlagen, wenn eine gewerbe-, berg- oder energierechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, einer Bewilligung nach diesem Gesetz.

- 4 -

Unbeschadet dessen bedarf jeder Betreiber einer Sonderabfalldeponie oder -beseitigungsanlage zur Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers oder Beseitigers einer Erlaubnis gemäß § 11 des Sonderabfallgesetzes.

Im Rahmen sämtlicher Verfahren nach den angeführten Rechtsvorschriften können daher die zuständigen Bundesminister etwa mit Weisungsrecht oder mit allen in den Verfahrungsvorschriften vorgesehenen Befugnissen (z.B. als Berufungsbehörde, Devolutionsbehörde) maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung nehmen.

Um sicherzustellen, daß Sonderabfalldeponien tatsächlich nur nach dem letzten Wissensstand der Deponietechnik errichtet werden, läßt zur Zeit der Bund, im speziellen Fall das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit meinem Ressort Richtlinien für Sonderabfalldeponien erarbeiten. Darin werden entsprechend einem hohen Verantwortungsbewußtsein der Emissionsschutz und die Nachsorge nach der Schließung von Deponien berücksichtigt werden.

Die in dieser Arbeit grundsätzlich festzuschreibenden Einzelpunkte sind den Länderfachleuten im Prinzip bekannt. Sie werden auch eingeladen werden, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich Umfang und Gliederung bzw. Formulierungen einzubringen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß hier eine scharf umrissene Vorgabe des Bundes in Richtlinienform als Grundlage einer auf diesem Gebiet notwendigen Kooperation zwischen Bund und Ländern besteht.

Was die für die Errichtung von Deponien vorgesehenen Genehmigungen, wie Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche, gewerberechtliche und forstrechtliche Genehmigung anlangt, darf ich auf den Instanzenzug verweisen, in welchem die betroffenen Bundesministerien letzte Instanz sind.

- 5 -

Zu 6:

Allgemein gültige umweltthygienische Anforderungen, denen Anlagen entsprechen müssen, sind im § 5 Sonderabfallgesetz enthalten.

Es ist jedoch in Aussicht genommen, die Mindestanforderungen, die jedenfalls auf hohem technischen Niveau aufbauen, im Rahmen der Fortschreibung des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes darzustellen.

Um sicherzustellen, daß die jeweils individuellen Anforderungen optimal realisiert werden, werden seitens des Bundes in den einzelnen dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen erteilt.

Ein erstes Zwischenziel zur Vereinheitlichung der Bedingungen hinsichtlich der Zulassung und des Betriebs von Abfallbehandlungsanlagen ist in der Zuordnung von bestimmten Abfällen zu bestimmten Beseitigungsmethoden, entsprechend dem Wissensstand über die Reduzierung der Umweltrisiken erreicht.

Eine permanente Nachjustierung analog der technischen Entwicklung erscheint angezeigt.

Eine Möglichkeit, die umweltpolitisch notwendigen technischen und umweltthygienischen Anforderungen entsprechend dem technischen Fortschritt kontinuierlich im Wege von Auflagen "fortzuschreiben" und eine unmittelbare Kontrolle der Betriebe sicherzustellen, könnte mit dem Instrument des Umweltbundesamts und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds realisiert werden.

Die Erfahrungen und Bemühungen auf dem sehr komplexen Gebiet der Sonderabfallwirtschaft fließen zur Zeit in die Bund-Länderfachgespräche ein.

